

Statuten

des

Vereins Thuner Drehorgelfestival

I. Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Verein Thuner Drehorgelfestival" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB in Thun.

Art. 2

- 1 Der Verein Thuner Drehorgelfestival bezweckt die Erhaltung und Förderung des ursprünglichen und traditionellen Drehorgelspieles. Er unterstützt die gemeinsamen Interessen der Drehorgelleute und fördert deren Zusammenkünfte.
- 2 Insbesondere hat der Verein die Aufgabe, das bestehende Thuner Drehorgelfestival regelmässig durchzuführen, zu erhalten und zu fördern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

- 1 Mitglieder können sein:
 - a) aktive Drehorgelleute sowie Personen, welche mithelfen, das Drehorgelfestival durchzuführen
 - b) alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, welche bereit sind, die Ziele des Vereins personell oder materiell zu unterstützen.
- 2 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben.
- 3 Gegen einen abweisenden Beschluss steht dem Bewerber innert 30 Tagen der Rekurs an die Hauptversammlung offen.

Art. 4

- 1 Der Austritt eines Mitgliedes kann auf den 31. Dezember oder 30. Juni erfolgen und ist drei Monate zum voraus schriftlich dem Präsidenten anzuzeigen.
- 2 Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder insbesondere die Beiträge nicht bezahlt, kann durch begründeten Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ihm steht innert 30 Tagen der Rekurs an die HV offen.

Art. 5

- 1 Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglieder
Aktive Drehorgelleute oder Personen, die mithelfen, das Thuner Drehorgelfestival zu organisieren und durchzuführen.
 - b) Einzelmitglieder
Private Personen, welche den Verein mit einem materiellen Beitrag unterstützen und sich für die Ziele des Vereins interessieren.
 - c) Firmenmitglieder
Firmen oder Organisationen, welche den Verein mit einem Beitrag unterstützen und sich für die Ziele des Vereins interessieren.
 - d) Ehren und Freimitglieder
 - e) Gönner
Firmen und private Personen, welche den Verein mit einem materiellen Beitrag unterstützen, ohne jedoch dem Verein beizutreten.
- 2 Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehren- oder Freimitgliedern ernannt werden.

III. Finanzielles

Art. 6

- 1 Die finanziellen Mittel sind:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) andere Einnahmen und Zuwendungen

Art. 7

- 1 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser wird auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung festgesetzt.
- 2 Ehren- und Freimitglieder sowie Vorstands- und OK-Mitglieder sind von persönlichen Beiträgen befreit.

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

IV. Organe

Art. 9

- 1 Die Organe des Vereins Thuner Drehorgelfestival sind:
 - a) Hauptversammlung
 - b) Vorstand
 - c) OK Drehorgelfestival
 - d) Revisoren.

Art. 10

- 1 Abstimmungen und Wahlen aller Art erfolgen offen, sofern nicht auf Antrag eine geheime Beschlussfassung beschlossen wird.
- 2 Jedes Mitglied der Kat. a) bis d) gemäss Art. 5 hat eine Stimme.
- 3 Der Präsident stimmt bei offenen Abstimmungen und Wahlen mit. Ergibt bei Abstimmungen die Auszählung Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit in Wahlen entscheidet das Los.
- 4 Wo nicht anderes bestimmt ist, genügt für Beschlüsse und Wahlen die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Hauptversammlung

Art. 11

- 1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines andern Organs fallen.
- 2 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal, in der Regel im ersten Vierteljahr statt.
- 3 Die Einladung zur Hauptversammlung hat durch den Vorstand, unter Angaben der Traktanden, wenigstens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Diese sind dem Vorstand schriftlich und begründet spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen. Später eingehende Anträge können an der HV behandelt, jedoch kann darüber nicht abgestimmt werden.

- 4 Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand, je nach Bedürfnis, einberufen werden oder wenn es 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.

Art. 12

- 1 Die Hauptversammlung beschliesst insbesondere über:
- a) Die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, der Bilanz und des Revisorenberichts
 - b) die Entlastung der Vereinsorgane
 - c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - d) die Genehmigung des Budgets
 - e) die Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - f) die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
 - g) die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

Vorstand und OK Drehorgelfestival

Art. 13

- 1 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Sekretär
 - d) dem Kassier
 - e) dem OK-Präsident IDOFT
 - f) dem techn. Leiter Drehorgelfestival
 - g) weiteren Mitgliedern für besondere Aufgaben.
- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. In der Zwischenzeit erfolgen Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer. *3.11.1995 - 2.11.2023*

Art. 14

- 1 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder.
- 3 Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, führt den Vorsitz bei sämtlichen Versammlungen und Vorstandssitzungen.

- 4 Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit einem andern Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein. Dies gilt für grundsätzliche sowie grössere Geschäfte.

Für kleinere Sachgeschäfte, Einladungen, Zahlungsanweisungen und Verträge innerhalb eines Fachressorts hat jedes Mitglied die Einzelunterschrift bis max. Fr. 3'000.-- innerhalb des Budgets.

- 5 Das OK Drehorgelfestival wird durch den Vorstand gewählt.

Art. 15

Dem Vorstand fallen namentlich folgende Befugnisse zu:

- a) Beratung und Vorbereitung der Geschäfte der Hauptversammlung
- b) Erarbeiten und Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- c) Entscheid über Aufnahme und Ausschlüssen von Mitgliedern
- d) Vorbereitung und Durchführung des Thuner Drehorgelfestivals.

Revisoren

Art. 16

- 1 Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahres- und Festabrechnung und erstatten der Hauptversammlung Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17

Die Statuten können nur durch eine 2/3 Mehrheit der an einer Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden. Vorgesehene Statutenänderungen müssen bei der Einladung traktandiert sein.

Art. 18

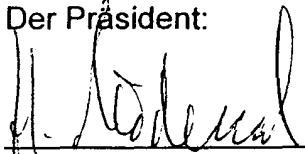
- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 3/4 Mehrheit der an einer Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Eine vorgesehene Auflösung muss bei der Einladung traktandiert sein.

- 3 Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Stadt Thun zur treuhänderischen Verwaltung und wenn möglich zur späteren Verwendung für einen ähnlichen Zweck zu übergeben.

Art. 19

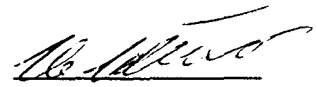
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 7. Juni 1995 genehmigt und treten auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Der Präsident:



Hp. Läderach

Der Vizepräsident:



N. Schönholzer

3600 Thun, 30. Juni 1995

s:\Ralle\recht\idofstat.doc